

Genfer Abkommen

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde²

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1950³

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929⁴ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes verabschiedet:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.

Das Abkommen ist auch bei vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.

Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

AS 1951 181; BBl 1949 II 1181

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Siehe auch die Zusatzprot. I und II vom 8. Juni 1977 (**SR 0.518.521/522**).

³ AS 1951 175

⁴ SR 0.518.11

Art. 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangen nahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgend einem ähnlichen Grunde.
Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:
 - a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
 - b. Gefangennahme von Geiseln;
 - c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 - d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.
2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich anderseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Art. 4

Die neutralen Mächte haben die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäss auf Verwundete und Kranke sowie auf die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der bewaffneten Kräfte der am Konflikt beteiligten Parteien anzuwenden, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, ebenso auf die geborgenen Gefallenen.

Art. 5

Auf geschützte Personen, die in die Gewalt der Gegenpartei gefallen sind, ist dieses Abkommen bis zu ihrer endgültigen Heimschaffung anzuwenden.

Art. 6

Ausser den in den Artikeln 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt.

Die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie anwendbar ist, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, die in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen enthalten sind und vorbehaltlich günstigerer Massnahmen, die durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich dieser Personen ergriffen worden sind.

Art. 7

Die Verwundeten und Kranken, sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Art. 8

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission durchzuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichen Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Art. 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die

Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Art. 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzutrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn Verwundete und Kranke sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden.

Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Art. 11

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der zu schützenden Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen

Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Kapitel II **Verwundete und Kranke**

Art. 12

Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.

Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorzüglich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen.

Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frauen sollen mit aller ihrem Geschlechte geschuldeten Rücksicht behandelt werden.

Die am Konflikt beteiligte Partei, die Verwundete oder Kranke dem Gegner zu überlassen genötigt ist, soll, soweit es die militärische Notwendigkeit gestattet, zur Mithilfe bei ihrer Pflege einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials bei ihnen zurücklassen.

Art. 13

Dieses Abkommen findet auf Verwundete und Kranke folgender Kategorien Anwendung:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes,

auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:

- a. an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;
 - b. ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;
 - d. bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
 4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die mit der Fürsorge für die bewaffneten Kräfte betraut sind, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden;
 5. Besatzungsmitglieder der Handelsmarine, einschliesslich der Kapitäne, Steuermann und Schiffsjungen sowie Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
 6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

Art. 14

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete und Kranke ein- nes Kriegführenden, wenn sie in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene und die die Kriegsgefangenen betreffenden Regeln des Völkerrechtes sind auf sie anzuwenden.

Art. 15

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben jederzeit und besonders nach einer Kampfhandlung unverzüglich alle zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken aufzusuchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, und um die Gefallenen aufzusuchen und deren Ausplünderung zu verhindern.

Wenn immer es die Umstände gestatten, sollen ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart werden, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen.

Gleichfalls können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen für die Evakuierung oder den Austausch von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingekreisten Zone getroffen werden, sowie für den Durch-

zug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial nach dieser Zone.

Art. 16

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der in ihre Gewalt geratenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei zu verzeichnen. Diese Ermittlungen sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a. Angabe der Macht, von der sie abhängen;
- b. militärische Einteilung oder Matrikelnummer;
- c. Familienname;
- d. den oder die Vornamen;
- e. Geburtsdatum;
- f. alle anderen auf der Identitätskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g. Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h. Angaben über Verwundungen, Krankheit oder Todesursache.

Die oben erwähnten Angaben müssen so rasch als möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁵ über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt werden, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht oder der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen gehörig beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten ausfertigen und diese einander auf dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Weg zukommen lassen. Sie sollen auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken, Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von eigentlichem oder gefühlsmässigem Wert sammeln und einander durch Vermittlung derselben Stelle gegenseitig zukommen lassen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände sollen in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes begleitet sein.

Art. 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen dafür sorgen, dass der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen werden soll, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellen, die Identität abklären und einen

⁵ SR **0.518.42**

Bericht darüber ermöglichen soll. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, soll auf der Leiche bleiben.

Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder auf Grund der Religion der Gefallenen eingäschert werden. Im Falle einer Einäscherung soll dies unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen ferner dafür sorgen, dass die Gefallenen mit allen Ehren und wenn möglich gemäss den Riten der Religion, der sie angehören, bestattet werden und dass ihre Gräber geachtet und wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit geordnet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zwecke richteten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um, wie auch immer die Gräber angeordnet sind, die Identifizierung der Leichen und ihre etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufzubewahren ist, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber nach Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Auskunftsstelle die Listen aus mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen.

Art. 18

Die Militärbehörde kann sich an die Hilfsbereitschaft der Einwohner wenden, damit diese unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen, wobei sie den Personen, die ihrem Aufruf Folge leisten, den notwendigen Schutz und die erforderlichen Erleichterungen gewährt. Wenn die Gegenpartei das betreffende Gebiet unter ihre Kontrolle bringt oder wieder unter ihre Kontrolle bringt, hat sie zugunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen aufrechtzuerhalten.

Die Militärbehörde hat die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in überfallenen oder besetzten Gebieten zu ermächtigen, unaufgefordert Verwundete oder Kranke gleich welcher Staatsangehörigkeit zu bergen und zu pflegen. Die Zivilbevölkerung hat diese Verwundeten und Kranken zu schonen und darf vor allem keinerlei Gewaltakte gegen sie verüben.

Niemand darf jemals wegen der Pflege von Verwundeten oder Kranken behelligt oder verurteilt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels entheben die Besetzungsmacht nicht ihrer Pflicht, den Verwundeten und Kranken gesundheitliche und moralische Pflege zu gewähren.

Kapitel III **Sanitätsformationen und -anstalten**

Art. 19

Stehende Sanitätsanstalten und bewegliche Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände der Gegenpartei, so können sie ihre Tätigkeit so lange fortsetzen, als die gefangennehmende Macht nicht selbst die für die in diesen Anstalten und Formationen befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt.

Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die oben erwähnten Sanitätsanstalten und -formationen nach Möglichkeit so gelegen sind, dass sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

Art. 20

Lazaretschiffe, die Anspruch auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁶ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See haben, dürfen nicht vom Land aus angegriffen werden.

Art. 21

Der den stehenden Sanitätsanstalten und beweglichen Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Immerhin darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit angängig, eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Art. 22

Folgende Umstände gelten nicht als Begründung für den Entzug des Schutzes, der einer Sanitätsformation oder -anstalt durch Artikel 19 zugesichert ist:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. wenn in Ermangelung bewaffneter eigener Pfleger die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen oder von einem Geleite geschützt wird;
3. wenn sich in der Formation oder in der Anstalt Handwaffen und Munition vorfinden, die den Verwundeten oder Kranken abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;

⁶ SR 0.518.23

4. wenn sich Personal und Material des Veterinärdienstes in der Formation oder der Anstalt befinden, ohne integrierender Bestandteil derselben zu sein;
5. wenn sich die humanitäre Tätigkeit der Sanitätsformationen und -anstalten oder ihres Personals auf verwundete oder kranke Zivilpersonen erstreckt.

Art. 23

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten, Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie den Verwundeten und Kranken sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragten Personal Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konfliktes an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

Kapitel IV

Das Sanitätspersonal

Art. 24

Das ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal, das ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten verwendete Personal sowie die den bewaffneten Kräften zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen.

Art. 25

Militärpersonen, die besonders ausgebildet wurden, um gegebenenfalls als Hilfskrankenpfleger oder Hilfskrankenträger zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, sind in gleicher Weise zu schonen und zu schützen, wenn sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit dem Feind in Berührung kommen oder in seine Gewalt geraten.

Art. 26

Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung gebührend anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten

Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist.

Jede Hohe Vertragspartei teilt der andern, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften mit, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung den offiziellen Sanitätsdienst ihrer bewaffneten Kräfte zu unterstützen.

Art. 27

Eine anerkannte Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einer am Konflikt beteiligten Partei nur dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe leisten, wenn ihre eigene Regierung zugestimmt und die am Konflikt beteiligte Partei selbst sie hierzu ermächtigt hat. Dieses Personal und diese Formationen werden unter die Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei gestellt.

Die neutrale Regierung soll die Gegenpartei desjenigen Staates, der die Hilfe annimmt, über die Erteilung dieser Zustimmung unterrichten. Die am Konflikt beteiligte Partei, welche diese Hilfe angenommen hat, ist gehalten, bevor sie von dem Anerbieten Gebrauch macht, die Gegenpartei darüber zu unterrichten.

Unter keinen Umständen darf diese Hilfe als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.

Die Angehörigen des in Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, mit den in Artikel 40 vorgesehenen Identitätsausweisen versehen sein.

Art. 28

Gerät das in den Artikeln 24 und 26 bezeichnete Personal in die Gewalt der Gegenpartei, so darf es nur insofern zurückgehalten werden, als es der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern.

Die so zurückgehaltenen Personen sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁷ über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie haben im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamsstaates und unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem Berufsgewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte, fortzusetzen. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit sollen ihnen ferner folgende Erleichterungen zustehen:

- a. Sie sind berechtigt, periodisch die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in ausserhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, zu be-

suchen. Die Gewahrsamsbehörde hat ihnen zu diesem Zweck die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

- b. In jedem Lager soll der rangälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades gegenüber den militärischen Behörden für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich sein. Zu diesem Zweck haben sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über das Dienstgradverhältnis ihres Sanitätspersonals, einschliesslich desjenigen der in Artikel 26 erwähnten Gesellschaften, zu verständigen. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen sollen sich dieser Arzt sowie die Feldprediger direkt an die zuständigen Lagerbehörden wenden können. Diese haben ihnen alle Erleichterungen zu gewähren, die für die mit diesen Fragen zusammenhängende Korrespondenz erforderlich sind.
- c. Obwohl das zurückgehaltene Personal der betreffenden Lagerdisziplin unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden.

Im Verlaufe der Feindseligkeiten sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und die Art ihrer Durchführung festlegen.

Keine der vorhergehenden Bestimmungen enthebt die Gewahrsamsmacht der Pflichten, die ihr in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen obliegen.

Art. 29

Fallen die in Artikel 25 bezeichneten Personen in Feindeshand, so sind sie als Kriegsgefangene zu betrachten, aber, soweit ein Bedürfnis darnach besteht, für den Sanitätsdienst zu verwenden.

Art. 30

Angehörige des Personals, die nach den Bestimmungen von Artikel 28 nicht unbedingt zurückgehalten werden müssen, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgesandt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.

Bis zu ihrer Rücksendung sind sie nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁸ über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie haben ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fortzusetzen und sollen vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet werden, der sie angehören.

Bei ihrer Rückkehr können sie die Effekten, persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Instrumente, die ihnen gehören, mitnehmen.

Art. 31

Die Auswahl der Personen, deren Rücksendung an die am Konflikt beteiligte Partei durch Artikel 30 vorgesehen ist, soll ohne jede Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Anschauung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangenennahme und nach ihrem Gesundheitszustand, getroffen werden.

Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarungen den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhalrenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.

Art. 32

Geraten die in Artikel 27 bezeichneten Personen in die Gewalt der Gegenpartei, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden.

Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen sind sie berechtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in ihr Land zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie standen.

Bis zu ihrer Rückkehr haben sie ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fortzusetzen; sie sind vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei zu verwenden, in deren Dienst sie standen.

Bei ihrer Rückkehr können sie die Effekten, persönlichen Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch die Transportmittel, die ihnen gehören, mitnehmen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen diesem Personal, solange es sich in ihrer Gewalt befindet, denselben Unterhalt, dieselbe Unterkunft, dieselben Beziege und denselben Sold wie dem entsprechenden Personal ihrer Armee gewähren. Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ihrer Verpflegung soll auf jeden Fall genügen, um den Betreffenden ein normales gesundheitliches Gleichgewicht zu gewährleisten.

Kapitel V

Die Gebäude und das Sanitätsmaterial

Art. 33

Das Material der beweglichen Sanitätsformationen bewaffneter Kräfte, die in die Gewalt der Gegenpartei geraten, soll weiterhin für die Pflege der Verwundeten und Kranken verwendet werden.

Die Gebäude, das Material und die Magazine der stehenden Sanitätsanstalten der bewaffneten Kräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Die Befehlshaber der Armeen im Felde können sie jedoch, wenn dringende militärische Erfordernisse vorliegen, unter der Voraussetzung benutzen, dass

sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Massnahmen getroffen haben.

Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Magazine dürfen nicht absichtlich zerstört werden.

Art. 34

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Hilfsgesellschaften, welchen die Vergünstigungen dieses Abkommens zustehen, ist als Privateigentum zu betrachten.

Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht darf nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt werden.

Kapitel VI

Sanitätstransporte

Art. 35

Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial sind in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätsformationen zu schonen und zu schützen.

Geraten solche Transporte oder Fahrzeuge in die Gewalt der Gegenpartei, so unterliegen sie dem Kriegsrecht, vorausgesetzt, dass die am Konflikt beteiligte Partei, die sie erbeutet hat, sich in allen Fällen der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt.

Das Zivilpersonal und alle requirierten Transportmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Art. 36

Sanitätsluftfahrzeuge, d.h. ausschliesslich für die Wegschaffung von Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge sollen von den Kriegführenden nicht angegriffen, sondern geschont werden, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden ausdrücklich vereinbart wurden.

Sie sollen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 38 vorgesehene Schutzzeichen auf den untern, obern und seitlichen Flächen tragen. Sie sollen mit allen übrigen zwischen den Kriegführenden bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet sein.

Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt.

Die Sanitätsluftfahrzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen.

Im Falle einer zufälligen Landung auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal soll gemäss Artikel 24 ff. behandelt werden.

Art. 37

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie haben vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes zu melden und jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge zu leisten. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart wurden.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung auf demselben Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese Bedingungen oder Beschränkungen sollen auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise angewendet werden.

Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen vom neutralen Staat, wenn zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien keine gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde, so bewacht werden, dass sie, wenn es das Völkerrecht erfordert, nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Hospitalisierungs- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

Kapitel VII

Das Schutzzeichen

Art. 38

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund als Schutz- und Erkennungszeichen des Sanitätsdienstes der Armeen beibehalten.

Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Erkennungszeichen verwenden, diese Schutzzeichen im Sinne dieses Abkommens ebenfalls zugelassen.

Art. 39

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde sollen Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material mit diesem Schutzzeichen versehen sein.

Art. 40

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal hat eine am linken Arm befestigte, feuchtigkeitsbeständige, mit dem Schutzzeichen versehene Binde zu tragen, die von der Militärbehörde abzugeben und zu stempeln ist.

Dieses Personal hat ausser der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Identitätskarte auf sich zu tragen. Diese Karte muss feuchtigkeitsbeständig sein und Taschenformat haben. Sie soll in der Landessprache abgefasst sein und mindestens Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers enthalten. Sie soll bescheinigen, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz dieses Abkommens hat. Die Karte soll mit einer Photographie des Inhabers und ausserdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen sein. Sie soll ferner den Trockenstempel der Militärbehörde tragen.

In jeder Armee sollen die Identitätskarten einheitlich und in den Armeen der Hohen Vertragsparteien soweit als möglich nach gleichem Muster gestaltet sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem Abkommen beigelegte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten sollen sie einander das von ihnen verwendete Muster bekanntgeben. Jede Identitätskarte soll, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird.

In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Identitätskarte abgenommen oder das Recht zum Tragen seiner Armbinde entzogen werden. Bei Verlust derselben hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte oder auf Ersatz der Abzeichen.

Art. 41

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal soll, jedoch nur während der Verrichtung sanitätsdienstlicher Aufgaben, eine weisse Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte tragen; die Armbinde soll von der Militärbehörde abgegeben und gestempelt werden.

Die militärischen Identitätsausweise dieses Personals sollen alle Angaben über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über das Recht zum Tragen der Armbinde enthalten.

Art. 42

Das Flaggenabzeichen des vorliegenden Abkommens darf nur auf den durch das Abkommen geschützten Sanitätsformationen und -anstalten und nur mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden.

Bei den beweglichen Sanitätsformationen wie bei den stehenden Anstalten kann daneben die Nationalfahne der am Konflikt beteiligten Partei aufgezogen werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt angehört.

In Feindeshand geratene Sanitätsformationen sollen jedoch keine andere Flagge als die des Abkommens hissen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Massnahmen ergreifen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätsformationen und -anstalten kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so die Möglichkeit jeder Angriffshandlung auszuschalten.

Art. 43

Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt wurden, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, haben neben der Flagge des vorliegenden Abkommens die Nationalfahne dieses Kriegführenden zu hissen, wenn dieser von dem ihm gemäss Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht.

Sofern die zuständige Militärbehörde nichts Gegenteiliges befiehlt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie in die Gewalt der Gegenpartei geraten, ihre eigene Nationalfahne hissen.

Art. 44

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund und die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» dürfen, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels erwähnten Fällen, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutze der Sanitätsformationen, der Sanitätsanstalten, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen, welche ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die übrigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften dürfen das Erkennungszeichen, das den Schutz dieses Abkommens gewährleistet, nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes verwenden.

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen außerdem in Friedenszeiten gemäss den nationalen Gesetzen den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes für ihre übrige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit verwenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegszeiten fortgesetzt, so muss das Zeichen unter solchen Voraussetzungen verwendet werden, dass es nicht den Anschein haben kann, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde; das Zeichen muss entsprechend kleiner sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden.

Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund zu verwenden.

Ausnahmsweise kann gemäss den nationalen Gesetzen und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) das Schutzzeichen des Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge und Rettungsstellen kennt-

lich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

Kapitel VIII Vollzug des Abkommens

Art. 45

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber für die Einzelheiten der Durchführung der vorstehenden Artikel und für die nicht vorgesehenen Fälle in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens vorzusorgen.

Art. 46

Vergeltungsmassnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

Art. 47

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger seine Grundsätze kennenzulernen können.

Art. 48

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Kapitel IX Ahndung von Missbräuchen und Übertretungen

Art. 49

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.

Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schwe-

ren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen.

Unter allen Umständen müssen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 und den folgenden des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁹ über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Art. 50

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit, sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Art. 51

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

Art. 52

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Art. 53

Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz», sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechtigte Privatpersonen, durch öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung.

Im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgestellten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizer Wappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Handelsfirmen, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen, jederzeit verboten.

Die Hohen Vertragsparteien, die am Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929¹⁰ nicht beteiligt waren, können jedoch den bisherigen Benützern der in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken eine Frist von höchstens drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens einräumen, um diese Verwendung einzustellen, wobei während dieser Frist die Verwendung zu Kriegszeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde.

Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot gilt auch für die in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen, ohne jedoch eine Wirkung auf die durch bisherige Benützer erworbenen Rechte auszuüben.

Art. 54

Die Hohen Vertragsparteien, deren Gesetze zurzeit nicht ausreichend sein sollten, haben die nötigen Massnahmen zu treffen, um die in Artikel 53 erwähnten Missbräuche jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

Schlussbestimmungen**Art. 55**

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, Beide Texte sind gleicherweise authentisch.

Der Schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in russischer und spanischer Sprache herstellen lassen.

¹⁰ SR 518.11

Art. 56

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die an dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber an den Genfer Abkommen von 1864¹¹ 1906¹² oder 1929¹³ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beteiligt sind.

Art. 57

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 58

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.

Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 59

Das gegenwärtige Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Abkommen vom 22. August 1864¹⁴, vom 6. Juli 1906¹⁵ und vom 27. Juli 1929¹⁶.

Art. 60

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Art. 61

Der Beitritt soll dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam.

¹¹ [AS **VIII** 520 816]

¹² [BS **11** 487]

¹³ SR **518.11**

¹⁴ [AS **VIII** 520 816]

¹⁵ [BS **11** 487]

¹⁶ SR **518.11**

Der Schweizerische Bundesrat soll die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis bringen, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 62

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Situationen verleihen den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und abgegebenen Beitrittserklärungen von den am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat soll die Ratifikationen oder Beitritte der am Konflikt beteiligten Parteien auf dem schnellsten Wege bekanntgeben.

Art. 63

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

Die Kündigung ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich anzugeben, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt.

Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Anzeige an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Die angezeigte Kündigung bleibt jedoch, wenn die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, so lange unwirksam, als der Friede nicht geschlossen wurde, und auf alle Fälle solange, als die Aktionen nicht abgeschlossen sind, die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehen.

Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Art. 64

Der Schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Gegeben in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der Schweizerische Bundesrat soll jedem der unterzeichnenden und beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens übermitteln.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte

Art. 1

Die Sanitätszonen sind ausschliesslich den in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde erwähnten Personen sowie dem Personal vorbehalten, das mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragt ist.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

Art. 2

Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitätszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Art. 3

Die Macht, die eine Sanitätszone schafft, soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um allen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Art. 4

Die Sanitätszonen sollen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a. sie dürfen nur einen geringen Teil des von der Macht, die sie geschaffen hat, kontrollierten Gebietes ausmachen;
- b. sie dürfen im Verhältnis zu ihrem Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein;
- c. sie müssen von jedem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und frei sein;
- d. sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegsführung sein können.

Art. 5

Die Sanitätszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen:

- a. dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benutzt werden;
- b. sie sollen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

Art. 6

Die Sanitätszonen sollen mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) auf weissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet werden.

Nachts können sie ausserdem durch angemessene Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Art. 7

Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten soll jede Macht allen Hohen Vertragsparteien die Liste der Sanitätszonen zustellen, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie soll sie über jede im Verlaufe des Konfliktes neu errichtete Zone benachrichtigen.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäss errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine durch die vorliegende Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Mitteilung ihrer Weigerung an die Partei, von der die Zone abhängt, verweigern oder ihre Anerkennung von der Einrichtung der in Artikel 8 vorgesehenen Kontrolle abhängig machen.

Art. 8

Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitätszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort sogar ständig wohnen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Art. 9

Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Tatsachen feststellen, die sie als den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechend betrachten, so sollen sie hiervon sofort die Macht, von der die Zone abhängt, benachrichtigen, und ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen setzen, um Abhilfe zu schaffen; sie sollen auch die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Art. 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen und -orte geschaffen hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, sollen die Personen be-

zeichnen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie durch neutrale Mächte bezeichnen lassen.

Art. 11

Die Sanitätszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

Art. 12

Wird ein Gebiet besetzt, so müssen die dort befindlichen Sanitätszonen weiterhin geschont und als solche benutzt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

Art. 13

Diese Vereinbarung ist auch auf jene Orte anzuwenden, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitätszonen verwenden.

| | |
|---|---|
|   | <p>(Bleibt offen für die Angabe des Landes und der Militärbehörde, welche diese Karten ausstellen.)</p> |
| <h3>Identitätskarte</h3> <p>für die Mitglieder des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der Armeen</p> | |
| Name: | Vorname: |
| Geburtsdatum: | Dienstgrad: |
| Matrikelnummer: | |
| <p>Der Inhaber dieser Karte steht unter dem Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde in der Eigenschaft als</p> | |
| Ausstellungsdatum: | Kartennummer: |
| | |

| <p>Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides</p> |  | | |
|---|---|--|---|
| <p>Photographie des Inhabers</p> | | <p>Trockenstempel der ausstellenden Militärbehörde</p> | |
| Höhe | Augen | Haare | Andere Kennzeichen: |
| | | | |

**Geltungsbereich der vier Genfer Abkommen von 1949¹⁷
am 1. April 1992**

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N) | Inkrafttreten |
|-------------------------|--|--------------------------------------|
| Afghanistan | 26. September 1956 | 26. März 1957 |
| Ägypten | 10. November 1952 | 10. Mai 1953 |
| Albanien* | 27. Mai 1957 | 27. November 1957 |
| Algerien | 20. Juni 1960/ 3. Juli 1962**B | 20. Dezember 1960/ 3. Juli 1962** |
| Angola* | 20. September 1984 B | 20. März 1985 |
| Antigua und Barbuda | 6. Oktober 1986 N | 1. November 1981 |
| Äquatorialguinea | 24. Juli 1986 B | 24. Januar 1987 |
| Argentinien | 18. September 1956 | 18. März 1957 |
| Äthiopien | 2. Oktober 1969 | 2. April 1970 |
| Australien*** | 14. Oktober 1958 | 14. April 1959 |
| Bahamas | 11. Juli 1975 N | 10. Juli 1973 |
| Bahrain | 30. November 1971 B | 30. Mai 1972 |
| Bangladesch | 4. April 1972 N | 26. März 1971 |
| Barbados | 10. September 1968 N | 30. November 1966 |
| Belarus* | 3. August 1954 | 3. Februar 1955 |
| Belgien | 3. September 1952 | 3. März 1953 |
| Belize | 29. Juni 1984 B | 29. Dezember 1984 |
| Benin | 14. Dezember 1961 N | 1. August 1960 |
| Bolivien | 10. Dezember 1976 | 10. Juni 1977 |
| Botswana | 29. März 1968 B | 29. September 1968 |
| Brasilien | 29. Juni 1957 | 29. Dezember 1957 |
| Bulgarien* | 22. Juli 1954 | 22. Januar 1955 |
| Burkina Faso | 7. November 1961 N | 5. August 1960 |
| Burundi | 27. Dezember 1971 N | 1. Juli 1962 |
| Chile | 12. Oktober 1950 | 12. April 1951 |
| China* | 28. Dezember 1956 | 28. Juni 1957 |
| Costa Rica | 15. Oktober 1969 B | 15. April 1970 |
| Côte d'Ivoire | 28. Dezember 1961 N | 7. August 1960 |
| Dänemark | 27. Juni 1951 | 27. Dezember 1951 |
| Deutschland | 3. September 1954 B | 3. März 1955 |
| Dominica | 28. September 1981 N | 3. November 1978 |
| Dominikanische Republik | 22. Januar 1958 B | 22. Juli 1958 |

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Die Beitritts'erklärung vom 20. Juni 1960 wurde durch das «Gouvernement provisoire de la République algérienne» vorgenommen, das von den meisten Staaten, samt der Schweiz, nicht anerkannt worden war. Die Konstituierung Algeriens als unabhängiger Staat erfolgte am 3. Juli 1962.

*** Einwendungen siehe hiernach.

¹⁷ SR **0.518.12** (Abk. I), **0.518.23** (Abk. II), **0.518.42** (Abk. III), **0.518.51** Abk. IV)

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N) | Inkrafttreten |
|----------------------|--|---------------|
| Dschibuti | | |
| Abkommen I | 26. Januar | 1978 N |
| Abkommen II, III, IV | 6. März | 1978 N |
| Ekuador | 11. August | 1954 |
| EI Salvador | 17. Juni | 1953 |
| Fidschi | 9. August | 1971 N |
| Finnland | 22. Februar | 1955 |
| Frankreich | 28. Juni | 1951 |
| Gabun | 20. Februar | 1965 N |
| Gambia | 11. Oktober | 1966 N |
| Ghana | 2. August | 1958 B |
| Grenada | 13. April | 1981 N |
| Griechenland | 5. Juni | 1956 |
| Grossbritannien* | 23. September | 1957 |
| Guinea | 11. Juli | 1984 B |
| Guinea-Bissau** | 21. Februar | 1974 B |
| Guatemala | 14. Mai | 1952 |
| Guyana | 22. Juli | 1968 N |
| Haiti | 11. April | 1957 B |
| Honduras | 31. Dezember | 1965 B |
| Indien | 9. November | 1950 |
| Indonesien | 30. September | 1958 B |
| Irak | 14. Februar | 1956 B |
| Iran** | 20. Februar | 1957 |
| Irland | 27. September | 1962 |
| Island | 10. August | 1965 B |
| Israel** | 6. Juli | 1951 |
| Italien | 17. Dezember | 1951 |
| Jamaika | 17. Juli | 1964 N |
| Japan | 21. April | 1953 B |
| Jemen (Aden) | 25. Mai | 1977 B |
| Jemen (Sanaa) | 16. Juli | 1970 B |
| Jordanien | 29. Mai | 1951 B |
| Jugoslawien** | 21. April | 1950 |
| Kambodscha | 8. Dezember | 1958 B |
| Kamerun | 16. September | 1963 N |
| Kanada | 14. Mai | 1965 |
| Kapverden | 11. Mai | 1984 B |
| Katar | 15. Oktober | 1975 B |
| Kenia | 20. September | 1966 B |
| Kiribati | 5. Januar | 1989 N |
| Kolumbien | 8. November | 1961 |
| | | |

* Einwendungen siehe hiernach.

** Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N) | Inkrafttreten |
|---|--|--------------------|
| Komoren | 21. November 1985 B | 21. Mai 1986 |
| Kongo | 30. Januar 1967 N | 15. August 1960 |
| Korea (Nord-)* | 27. August 1957 B | 27. Februar 1958 |
| Korea (Süd-)* | 16. August 1966 B | 23. September 1966 |
| Kuba | 15. April 1954 | 15. Oktober 1954 |
| Kuwait | 2. September 1967 B | 2. März 1968 |
| Laos | 29. Oktober 1956 B | 29. April 1957 |
| Lesotho | 20. Mai 1968 N | 4. Oktober 1966 |
| Libanon | 10. April 1951 | 10. Oktober 1951 |
| Liberia | 29. März 1954 B | 29. September 1954 |
| Libyen | 22. Mai 1956 B | 22. November 1956 |
| Liechtenstein | 21. September 1950 | 21. März 1951 |
| Luxemburg | 1. Juli 1953 | 1. Januar 1954 |
| Madagaskar | 13. Juli 1963 N | 26. Juni 1960 |
| Malawi | 5. Januar 1968 B | 5. Juli 1968 |
| Malaysia | 24. August 1962 B | 24. Februar 1963 |
| Mali | 24. Mai 1965 B | 24. November 1965 |
| Malta | 22. August 1968 N | 21. September 1964 |
| Marokko | 26. Juli 1956 B | 26. Januar 1957 |
| Mauretanien | 27. Oktober 1962 N | 28. November 1960 |
| Mauritius | 18. August 1970 N | 12. März 1968 |
| Mexiko | 29. Oktober 1952 | 29. April 1953 |
| Monaco | 5. Juli 1950 | 5. Januar 1951 |
| Mongolei | 20. Dezember 1958 B | 20. Juni 1959 |
| Mosambik | 14. März 1983 B | 14. September 1983 |
| Namibia (Rat der Vereinten Nationen für) | 18. Oktober 1983 B | 18. April 1984 |
| Nepal | 7. Februar 1964 B | 7. August 1964 |
| Neuseeland** | 2. Mai 1959 | 2. November 1959 |
| Nicaragua | 17. Dezember 1953 | 17. Juni 1954 |
| Niederlande* | 3. August 1954 | 3. Februar 1955 |
| Niger | 16. April 1964 N | 3. August 1960 |
| Nigeria | 9. Juni 1961 N | 1. Oktober 1960 |
| Norwegen | 3. August 1951 | 3. Februar 1952 |
| Oman | 31. Januar 1974 B | 31. Juli 1974 |
| Österreich | 27. August 1953 | 27. Februar 1954 |
| Pakistan* | 12. Juni 1951 | 12. Dezember 1951 |
| Panama | 10. Februar 1956 B | 10. August 1956 |
| Papua-Neuguinea | 26. Mai 1976 N | 16. September 1975 |
| Paraguay | 23. Oktober 1961 | 23. April 1962 |
| Peru | 15. Februar 1956 | 15. August 1956 |

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N) | Inkrafttreten |
|----------------------------|--|---------------|
| Philippinen | | |
| Akkommen I | 7. März | 1951 |
| Abkommen II, III, IV | 6. Oktober | 1952 |
| Polen* | 26. November | 1954 |
| Portugal* | 14. März | 1961 |
| Rumänien* | 1. Juni | 1954 |
| Russland* | 10. Mai | 1954 |
| Rwanda | 21. März | 1964 N |
| Salomon-Inseln | 6. Juli | 1981 N |
| Sambia | 19. Oktober | 1966 B |
| Samoa | 23. August | 1984 N |
| St. Kitts und Nevis | 14. Februar | 1986 N |
| St. Lucia | 18. September | 1981 N |
| St. Vincent und Grenadinen | 1. April | 1981 B |
| San Marino | 29. August | 1953 B |
| Sao Tomé und Principe | 21. Mai | 1976 B |
| Saudi-Arabien | 18. Mai | 1963 B |
| Schweden | 28. Dezember | 1953 |
| Schweiz | 31. März | 1950 |
| Senegal | 23. April | 1963 N |
| Seschellen | 8. November | 1984 B |
| Sierra Leone | 31. Mai | 1965 N |
| Simbabwe | 7. März | 1983 B |
| Singapur | 27. April | 1973 B |
| Somalia | 12. Juli | 1962 B |
| Spanien | 4. August | 1952 |
| Sri Lanka | | |
| Abkommen I, II, III | 28. Februar | 1959 |
| Abkommen IV | 23. Februar | 1959 B |
| Südafrika | 31. März | 1952 B |
| Sudan | 23. September | 1957 B |
| Surinam | 13. Oktober | 1976 N |
| Swasiland | 28. Juni | 1973 B |
| Syrien | 2. November | 1953 |
| Tanganjika | 12. Dezember | 1962 N |
| Togo | 6. Januar | 1962 N |
| Tonga | 13. April | 1978 N |
| Trinidad und Tobago | | |
| Abkommen I | 17. Mai | 1963 B |
| Abkommen II, III, IV | 24. September | 1963 B |
| Tschad | 5. August | 1970 B |
| Tschechoslowakei* | 19. Dezember | 1950 |
| Tunesien | 4. Mai | 1957 B |

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

| Vertragsstaaten | Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerkl. (N) | Inkrafttreten |
|--|--|-------------------|
| Türkei | 10. Februar 1954 | 10. August 1954 |
| Tuvalu | 19. Februar 1981 N | 1. Oktober 1978 |
| Uganda | 18. Mai 1964 B | 18. November 1964 |
| Ukraine* | 3. August 1954 | 3. Februar 1955 |
| Ungarn* | 3. August 1954 | 3. Februar 1955 |
| Uruguay* | 5. März 1969 | 5. September 1969 |
| Vanuatu | 27. Oktober 1982 B | 27. April 1983 |
| Vatikanstadt | 22. Februar 1951 | 22. August 1951 |
| Venezuela | 13. Februar 1956 | 13. August 1956 |
| Vereinigte Arabische Emirate | 10. Mai 1972 B | 10. November 1972 |
| Vereinigte Staaten von Amerika* *** | 2. August 1955 | 2. Februar 1956 |
| Vietnam* | 28. Juni 1957 B | 28. Dezember 1957 |
| Zaire | 20. Februar 1961 N | 30. Juni 1960 |
| Zentralafrikanische Republik | 1. August 1966 N | 13. August 1960 |
| Zypern | 23. Mai 1962 B | 23. November 1962 |

* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

** Einwendungen siehe hiernach.

Vorbehalte und Erklärungen

Albanien

Abkommen I, II, III, zu Artikel 10, und Abkommen IV, zu Artikel 11: «Die Volksrepublik Albanien erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamsstaates an eine humanitäre Organisation oder an einen neutralen Staat um Ersetzung der Schutzmacht nur im Falle der Zustimmung der Macht, deren Angehörige die geschützten Personen sind, als rechtmässig an.»

Abkommen III, zu Artikel 12: «Die Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, dass, wenn die Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat einer anderen Macht übergeben werden, die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese Kriegsgefangenen auch weiterhin stets bei der Macht liegt, die sie gefangen genommen hat. »

Abkommen III, zu Artikel 85: «Die Volksrepublik Albanien ist der Aufassung, dass die auf Grund der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaates nach den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilten Personen dieselbe Behandlung erfahren müssen wie in dem in Betracht kommenden Lande verurteilte Personen. Infolgedessen fühlt sich Albanien nicht durch Artikel 85 in bezug auf die in diesem Vorbehalt erwähnte Personen gruppe gebunden.»

Abkommen IV, zu Artikel 45: «Die Volksrepublik Albanien ist der Auffassung, dass, wenn die geschützten Personen durch den Gewahrsamsstaat einer anderen Macht übergeben werden, die Verantwortung für die Anwendung des Abkommens auf diese geschützten Personen auch weiterhin stets bei dem Gewahrsamsstaat liegt.»

Angola

Abkommen III: Bei ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 behält sich die Volksrepublik Angola das Recht vor, die durch Artikel 85 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen gewährten Vorrechte nicht auf Personen auszudehnen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel sechs der «Nürnberger Prinzipien» begangen haben, wie sie 1950 von der Völkerrechtskommission im Auftrag der Generalversammlung der Vereinten Nationen formuliert wurden.

Belarus

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Bulgarien

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

China

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Guinea-Bissau

Abkommen I, zu Artikel 10: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur unter der Voraussetzung als rechtsgültig, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Verwundeten oder Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen I, zu Artikel 13: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt die in Ziffer 2 dieses Artikels in bezug auf Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solchen von organisierten Widerstandsbewegungen erwähnten «Bedingungen» nicht, weil diese den Volkskriegen im heutigen Sinne nicht entsprechen.»

Abkommen II, zu Artikel 10: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur unter der Voraussetzung als rechtsgültig, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Verwundeten, Kranken oder Schiffsbrüchigen zur See besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat. »

Abkommen II, zu Artikel 13: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt die in Ziffer 2 dieses Artikels in bezug auf «Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solchen von organisierten Widerstandsbewegungen»

erwähnten «Bedingungen» nicht, weil diese den Volkskriegen im heutigen Sinne nicht entsprechen.»

Abkommen III, zu Artikel 4: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt die in Ziffer 2 dieses Artikels in bezug auf «Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solchen von organisierten Widerstandsbewegungen» erwähnten «Bedingungen» nicht, weil diese den Volkskriegen im heutigen Sinne nicht entsprechen.»

Abkommen III, zu Artikel 10: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur unter der Voraussetzung als rechtsgültig, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Kriegsgefangenen besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen IV, zu Artikel 11: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur unter der Voraussetzung als rechtsgültig, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die geschützten Personen besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen IV, zu Artikel 45: «Der Staatsrat der Republik Guinea-Bissau erklärt, dass die Übergabe der durch dieses Abkommen geschützten Zivilpersonen an eine Macht, die Vertragspartei des Abkommens ist, den Gewahrsamstaat nicht von der Verpflichtung entbindet, die Bestimmung des Abkommens anzuwenden.»

Iran

Am 4. September 1980 hat die Regierung der Islamischen Republik Iran erklärt, in Zukunft den roten Halbmond anstelle des roten Löwen mit roter Sonne als Schutz- und Erkennungszeichen verwenden zu wollen.

Israel

Abkommen I, II und IV: Unter dem Vorbehalt, dass Israel unter Anerkennung der Unverletzbarkeit der in Artikel 38 des Abkommens I und in den übrigen Abkommen vorgesehenen Wahr- und Schutzzeichen sich des roten Davidsterns als Wahr- und Schutzzeichen, wie in diesen Abkommen vorgesehen, bedienen wird.

Jugoslawien

Vorbehalte im Sinne der Erklärung der Volksrepublik Albanien, jedoch ohne den Vorbehalt zu Artikel 85 des Abkommens III.

Korea (Nord-)

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Korea (Süd-)

Abkommen III: «Die Republik Korea legt die Bestimmung in Artikel 118 Paragraph 1 in dem Sinne aus, dass ein Staat nicht verpflichtet ist, die in seinem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen zwangsweise gegen ihren offen und frei geäusserten Willen heimzuschaffen.»

Abkommen IV: «Die Republik Korea behält sich das Recht vor, die Todesstrafe nach den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die dort erwähnten Verbrechen nach der zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Gesetzgebung des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.»

Niederlande

Die Abkommen gelten für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und ab 1. Januar 1986 für Aruba.

Pakistan

Abkommen IV zu Artikel 44: Jeder geschützten Person, die ein «de iure» Angehöriger eines feindlichen Staates ist und gegen die auf Grund einer solchen Staatsangehörigkeit gemäss Artikel 41 – Zuweisung eines Zwangsaufenthaltes oder Internierung – oder nach einem anderen Gesetz Massnahmen getroffen werden oder vorgesehen sind, soll das Recht zustehen, dem Gewahrsamsstaat oder je nach den Umständen dem zutändigen Gericht oder der Verwaltungskommission, die ihren Fall prüft, den Beweis erbringen, dass sie nicht den Schutz des Feindesstaates geniesst; wenn dieser Umstand vom Gewahrsamsstaat festgestellt worden ist, wobei es diesem freisteht, nähere Untersuchungen anzustellen, so soll ihm bei der Festsetzung der zu treffenden Massnahmen voll Rechnung getragen werden, sei es durch den ursprünglichen Entscheid oder gegebenenfalls durch dessen Änderung.

Zu Artikel 68 Absatz 2: Vorbehalt gleichen Inhalts wie Vereinigte Staaten von Amerika.

Polen

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Portugal

«Die portugiesische Regierung anerkennt die Doktrin des Artikels 10 der Abkommen I, II und III und des Artikels 11 des Abkommens IV nur unter dem Vorbehalt, dass die vom Gewahrsamsstaat an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation gerichteten Gesuche zur Übernahme der Funktionen, die normalerweise den Schutzmächten zufallen, die Zustimmung oder das Einverständnis der Regierung des Heimatstaates der zu schützenden Personen erlangt hat.»

Rumänien

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Russland

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Surinam

Abkommen IV: Gleichlautender Vorbehalt wie Vereinigte Staaten von Amerika.

Tschechoslowakei

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Ukraine

Vorbehalte im Sinne der Erklärung Albaniens.

Ungarn

Abkommen I, II, III, zu Artikel 10, und Abkommen IV, zu Artikel 11: Diese Bestimmungen betreffend die Ersetzung der Schutzmacht dürfen nur dann angewandt werden, wenn die Regierung des Staates, dessen Angehörige die geschützten Personen, sind, nicht mehr besteht.

Abkommen I, II und III, zu Artikel 11, und Abkommen IV, zu Artikel 12: Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik kann die Bestimmungen, wonach die Zuständigkeit der Schutzmacht sich auf die Auslegung der Abkommen erstreckt, nicht gutheissen.

Abkommen III, zu Artikel 12: Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik hält an ihrem Standpunkt fest, wonach bei einer Übergabe von Kriegsgefangenen durch eine Macht an eine andere Macht beide Mächte für die Anwendung der Bestimmungen der Abkommen verantwortlich sein müssen.

Abkommen III, zu Artikel 85: Vorbehalt im Sinne der Erklärung Albaniens.

Abkommen IV, zu Artikel 45: Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik besteht auf ihrem bereits dargelegten Standpunkt, wonach bei einer Übergabe von geschützten Personen durch eine Macht an eine andere Macht beide Mächte für die Anwendung der Bestimmungen des Abkommens verantwortlich sein müssen.

Uruguay

Abkommen III und IV: Die vier Abkommen wurden ratifiziert unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Artikel 87, 100 und 101 des Abkommens III über die Behandlung der Kriegsgefangenen und von Artikel 68 des Abkommens IV über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, soweit sie die Anwendung und Vollstreckung der Todesstrafe betreffen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Abkommen I: Die Vereinigten Staaten ratifizieren das Abkommen unter dem Vorbehalt, dass trotz gegenteiligen Bestimmungen nichts in diesem Abkommen die Verwendung oder das Recht zur Verwendung der Schutz-, Erkennungs- und Wahrzeichen oder Worte des Roten Kreuzes, die auf Grund interner Gesetzgebung gestattet war und vor dem 5. Januar 1905 begann, ungesetzlich macht oder den Ver-

einigten Staaten die Verpflichtung auferlegt, deren Verwendung ungesetzlich zu erklären, mit der Einschränkung jedoch, dass der Gebrauch durch Personen, die sich schon vor 1905 dieser Zeichen bedienten, sich nicht auf die Anbringung von Schutz-, Erkennungs- und Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf Flugzeugen, Schiffen, Fahrzeugen, Gebäuden und anderen Bauten oder auf dem Boden erstrecken darf.

Abkommen IV: «Die Vereinigten Staaten von Amerika behalten sich das Recht vor, die Todesstrafe nach den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die dort erwähnten Verbrechen nach der zur Zeit des Beginns der Besetzung geltenden Gesetzgebung des besetzten Gebietes mit der Todesstrafe bedroht sind oder nicht.»

Vietnam

Die Sozialistische Republik Vietnam übernimmt die Nachfolge der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Süd-Vietnam als Vertragsstaaten der vier Genfer Konventionen von 1949 zum Schutze der Kriegsopfer und hält die von der Demokratischen Republik Vietnam gemachten Vorbehalte:

Vorbehalt im Sinne der Erklärung Albaniens

und der Republik Süd-Vietnams gemachten Vorbehalte aufrecht

Abkommen I, zu Artikel 10: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur in dem Fall als rechtsgültig, in dem der Staat, dessen Staatszugehörigkeit die Verwundeten oder Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen II, zu Artikel 10: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur in dem Fall als rechtsgültig, in dem der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen III, zu Artikel 4: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erkennt die in Ziffer 2 dieses Artikels in bezug auf «Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen», erwähnten «Bedingungen» nicht, weil diese den heutigen Volkskriegen nicht entsprechen.»

Abkommen III, zu Artikel 10: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur in dem Fall als rechtsgültig, in dem der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Kriegsgefangenen besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen III, zu Artikel 12: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erklärt, dass die Übergabe der Kriegsgefangenen durch den Ge-

wahrsamstaat an eine Macht, die Vertragspartei des Abkommens ist, den Gewahrsamstaat nicht von seiner Verpflichtung entbindet, die Bestimmungen des Abkommens anzuwenden.»

Abkommen III, zu Artikel 85: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erklärt, dass die wegen Gewaltverbrechen, Massenmord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der Grundsätze des Nürnberger Gerichtshofes verfolgten und verurteilten Kriegsgefangenen nicht in den Genuss der Bestimmungen dieses Abkommens gelangen werden.»

Abkommen IV, zu Artikel 11: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam anerkennt das Ersuchen eines Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat oder an eine humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die den Schutzmächten zufallen, nur in dem Fall als rechtsgültig, in dem der Staat, dessen Staatszugehörigkeit die geschützten Personen besitzen, dem Ersuchen von vornherein zugestimmt hat.»

Abkommen IV, zu Artikel 45: «Die Provisorische Revolutionsregierung der Republik Süd-Vietnam erklärt, dass die Übergabe der durch dieses Abkommen geschützten Zivilpersonen, an eine Macht, die Vertragspartei des Abkommens ist, den Gewahrsamstaat nicht von seiner Verantwortlichkeit in bezug auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens entbindet.»

Einwendungen

Australien

Die australische Regierung erklärt, dass sie die folgenden Vorbehalte nicht als rechtsgültig anerkennt:

- die Vorbehalte von Albanien, Belarus, Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Ukraine, Russland zu Artikel 85 des Abkommens III;
- die Vorbehalte von Albanien, Belarus, Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Ukraine, Russland und Jugoslawien zu Artikel 12 des Abkommens III und zu Artikel 45 des Abkommens IV.

Die australische Regierung würde jede Anwendung einer dieser Vorbehalte als Verletzung des Abkommens betrachten, auf das sich der Vorbehalt bezieht.

Grossbritannien

Die britische Regierung erklärt, dass sie die folgenden Vorbehalte nicht als rechtsgültig anerkennt:

- die Vorbehalte von Albanien, Angola, Belarus, Bulgarien, China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Ukraine und Russland zu Artikel 85 des Abkommens III;
- die Vorbehalte von Albanien, Belarus, Bulgarien, China, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, der Ukraine, Russland und Jugoslawien zu Artikel 12 des Abkommens III und zu Artikel 45 des Abkommens IV.

Die britische Regierung würde jede Anwendung einer dieser Vorbehalte als Verletzung des Abkommens betrachten, auf das sich der Vorbehalt bezieht.

Neuseeland

Gleiche Einwendungen wie Australien.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Vereinigten Staaten weisen die von bestimmten Staaten zu den vier Genfer Abkommen gemachten Vorbehalte zurück, soweit es sich nicht um Vorbehalte zu Artikel 68 Absatz 2 des Abkommens IV handelt.